

vorlage ist nur die zu verstehen, welche die Deputation in ihrem Berichte näher angegeben hat.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich gebe dem Abgeordneten darin Recht, daß möglicherweise das von der Deputation gebrauchte Wort: „derartige“ von dem oder jenem so verstanden werden kann, als wenn gerade wörtlich das aufgenommen werden sollte, was die Deputation vorschlägt. Es hat aber weder im Sinne der Deputation gelegen, die Initiative zu ergreifen, die allein und ausschließlich der Regierung zusteht, noch in der Absicht der Commissarien, sich daran zu binden, was die Deputation bemerkt hat. Ich habe aber jedem Mißverständnis in so fern bereits vorgebeugt, als ich sagte, daß die Regierung ermessen werde, was sie für angemessen halte, in das Gesetz aufzunehmen.

Referent Abg. v. Gablenz: Der Bericht enthält zwei Anträge. Die Königl. Commissarien erklärten sich mit dem ersten, also der Fassung des Gesetzes einverstanden, in so fern es die Zeit auf diesem Landtage gestatte. Die Deputation aber, die Möglichkeit voraussetzend, daß die Kürze der Zeit das Erscheinen des Gesetzes nicht gestatte, schlug vor, daß, wenn es an diesem Landtage nicht erlassen werden könnte, jedenfalls §. 7 der Ordonnanz so abgeändert werde, wie es im zweiten Antrage ausgesprochen ist; demgemäß also das Gesetz nicht erlassen werden kann, jedenfalls bei der Regierung darauf angetragen werden soll, §. 7 der Ordonnanz in dieser Weise zu ändern. Ueber diese Aenderung selbst hat sich die Staatsregierung nicht erklärt, und das Wort: „derartige“ bezieht sich bloß auf den Antrag unter 1.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter zu sprechen begehrt, so gehe ich auf die Fragstellung über. Die Deputation schlägt vor, daß die Kammer den Antrag an die Staatsregierung bringen möge: 1) Dieselbe wolle baldigst und wo möglich noch auf diesem Landtage den Ständen einen Gesetzesentwurf vorlegen, in welchem, unter Aufstellung der Regel, daß bei Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit die bewaffnete Macht — Communalgarde oder Militair — nur auf Requisition der Ortspolizeibehörde einschreite, die Maaßregeln und Formalitäten genau bezeichnet werden, welche der Anwendung der Waffen, vornehmlich der Feuerwaffen vorausgehen müssen.“ Ich frage die Kammer: ob sie einen solchen Antrag beschließen will? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner schlägt die Deputation den Antrag an die Staatsregierung vor: „2) Zugleich aber den §. 7 der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 dahin abzuändern, daß die Ausnahmefälle genau bestimmt werden, in welchen das Militair auch ohne Requisition der Ortspolizeibehörde einschreiten könne.“ Stimmt die Kammer auch diesem Antrage der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich werde nun zur Abstimmung mittelst Namensaufrufs übergehen, da es ein ständischer Antrag ist. Will die Kammer die beschlossenen Anträge unter 1 und 2, wie sie Seite 706 des Berichts (siehe vorstehend) ersichtlich sind, an die Staatsregierung bringen?

Diese Frage des Präsidiums wird, nachdem sich die Königl. Commissarien aus dem Saal entfernt haben, von allen anwesenden Kammermitgliedern mit Ja beantwortet. Es waren dies:

Vizepräsident Eisenstuck,
 Secretair Hensel,
 Secretair Tzschucke,
 Stellvertr. Abg. Rittner,
 Niehle,
 Poppe,
 Georgi,
 Scharf,
 Brockhaus,
 D. Plagmann,
 v. Schönfels,
 a. d. Winkel,
 Sörnik,
 Ziegler,
 v. Beschwich,
 Kleeberg,
 Siegert,
 v. Zeschwich,
 Hauswald,
 Wos,
 Claus,
 Ludwig,
 Grimm,
 Erchenbrecher,
 Heydel,
 Mehler,
 Kewiger,
 Müller,
 Heyn,
 v. Gablenz,
 Dehne,
 Leuner,
 Stockmann,
 Joseph,

Stellvertr. Abg. D. Glas,
 Stellvertr. Abg. Mönch,
 Zobt,
 Oberländer,
 Sasse,
 v. Berlepsch,
 Jani,
 v. d. Beck,
 v. Thielau,
 Scholze,
 D. Geißler,
 Speck,
 Pfeiffer,
 Schäffer,
 Vogel,
 Graf Konnow,
 D. Schaffrath,
 Raundorf,
 Klien,
 Wend,
 Cubasch,
 Meißel,
 Scheibner,
 v. d. Planik,
 v. Römer,
 Kockul,
 Dehmichen,
 Wolf,
 Huth,
 v. d. Heydte,
 Haben,
 Zische und
 Präsident Braun.

Das Präsidium theilt den wiederingetretenen Herrn Staatsministern und Königl. Commissarien die erfolgte einstimmige Annahme des Deputationsgutachtens mit.

Präsident Braun: Wir gehen nun über zum Vortrage des Berichts über die Petition des Advocaten Sauer in Neusalza. Ich ersuche den Herrn Referenten, uns den Bericht zu erstatten.

Referent Abg. Klien: Der Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer über die Petition des Advocaten Sauer in Neusalza um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für Aufhebung der wegen eiblicher Verpflichtungen der Güter- und Rechtsvertreter im Concourse bestehenden gesetzlichen Vorschriften lautet:

Diese an die zweite Kammer der hohen Ständeversammlung gerichtete Petition wurde in der am 13. October dieses Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzung vom Herrn Abgeordneten D. Schaffrath zu der seinigen gemacht und durch Kammerbeschluß der dritten Deputation zur Begutachtung überwiesen,

Landtagsacten III. Abth. Seite 404,
 welche nun hierüber ihrer geehrten Kammer folgenden Bericht erstattet.

Der allgemeine Eid, welchen jeder Advocat bei seiner Immatriculation zu leisten hat, lautet nach der Beilage VIII. zur Erl.